

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) der GENEXTA GmbH

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Die AVLB sind anwendbar auf sämtliche von der GENEXTA GmbH - im Folgenden auch "GENEXTA" genannt – abgeschlossene Geschäfte. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedürfte. Soweit einzelne Regelungen der AVLB im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam sind, berührt dies ihre Anwendbarkeit gegenüber Unternehmern nicht.
- 1.2 Unsere AVLB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, GENEXTA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVLB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVLB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Sofern in diesen AVLB der Begriff „Produkte“ allein stehend verwendet wird, umfasst er immer die „Produkte und Leistungen“ von GENEXTA.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Angebote von GENEXTA sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Angeboten, Werbemitteln (z. B. Prospekten) oder sonstigem Informationsmaterial stellen nur Annäherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweiligen neuesten Stand zu entsprechen. Sie sind keine Beschaffenheitsangaben und begründen weder eine Verwendungs-, Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie noch sind sie für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes relevant. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation, die auf der Web-Seite der GENEXTA eingesehen werden kann, und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Hinblick auf Veränderungen durch den technischen Fortschritt oder bei Aufwertung der Produkte sind wir berechtigt, Spezifikationen der bestellten Produkte vor Lieferung auszutauschen oder zu ändern, wenn sich dadurch keine wesentliche Änderung der Funktion der Produkte ergibt.

- 2.3 Bestellungen des Kunden werden für uns erst aufgrund unserer schriftlichen oder fernschriftlichen (Telefax) Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, dass die Bestellung von uns bereits ausgeführt wurde. Bestellt der Kunde die Produkte auf elektronischem Wege (z. B. per Email), werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung oder eine sogenannte Pro-Forma-Rechnung stellen noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann zugleich mit der Annahmeerklärung erfolgen. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Tage gebunden, wobei diese Frist mit Ablauf des letzten Tages der Frist endet.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen, mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von GENEXTA. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung gemäß Ziffer 2.4 Satz 1 nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
- 2.5 Wir kalkulieren auf Wunsch des Kunden die zu erwartenden Gesamtkosten nach bestem Wissen. Solche Kalkulationen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich deren Verbindlichkeit schriftlich bestätigt wird. Von uns genannte Preise sind Nettopreise. Sie enthalten weder Umsatzsteuer noch andere Steuern, Zölle, Gebühren und staatliche Abgaben, die mit dem Erwerb von Produkten durch den Unternehmer zusammenhängen. § 312 g Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB finden keine Anwendung.
- 2.6 GENEXTA behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. GENEXTA behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.
- 2.7 Der Gegenstand des Vertrages wird, sofern es sich um Entwicklungs- und/oder Herstellungsaufträge handelt, zwischen GENEXTA und dem Kunden schriftlich festgelegt einschließlich der maßgeblichen Lieferungen/Leistungen (Eckpunkte/Meilensteine).
- 2.8 Zusammenarbeit zwischen GENEXTA und dem Kunden:
- 2.8.1 Basis der Zusammenarbeit bildet das Briefing des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, GENEXTA rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle, für die sachgemäße Durchführung des

- Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen fristgerecht und kostenlos zu liefern; dazu gehört auch, dass der Kunde vor einem Vertragsabschluss GENEXTA den Einsatz und An- bzw. Verwendungszweck der von GENEXTA zu erbringenden Leistungen mitteilt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle zur Durchführung des Auftrages notwendigen Informationen auszutauschen.
- 2.8.2 Der Kunde erhält von GENEXTA über jede Besprechung ein Protokoll. Dieser dient GENEXTA als verbindliche Arbeitsunterlage und gilt für alle mündlich erteilten Aufträge als Auftragsbestätigung, sofern es nach Erhalt innerhalb von zwei Werktagen unwidersprochen bleibt.
- 2.8.3 Der Kunde benennt eine geeignete Person aus dem Kreis seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner, die für die Koordinierung der den Vertrag betreffenden Aktivitäten verantwortlich ist und an die GENEXTA alle Rechnungen, Mitteilungen und Dokumentationen übermitteln wird. Über einen Wechsel der Kontaktperson wird der Kunde GENEXTA rechtzeitig schriftlich informieren.
- 2.8.4 Sind von GENEXTA geschuldete Leistungen bei dem Kunden vor Ort oder an einem anderen von ihm benannten Ort auszuführen, wird uns der Zutritt/Zugriff zu den Räumlichkeiten, Anlagen (z. B. Computern) verschafft und solche Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um die vertragsgemäße Durchführung zu ermöglichen; gleiches gilt für eventuelle Lieferanten und Unterauftragnehmer von GENEXTA.
- 2.8.5 GENEXTA werden alle von ihr angeforderten Information, Einrichtungen, Dokumentationen, Versuchsdaten und Unterstützungsmaßnahmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, um den Vertrag erfüllen zu können, wobei der Kunde sicherstellt, dass alle zur Verfügung gestellten und von uns für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gewünschten Informationen vollständig und richtig sind.
- 2.8.6 Zusätzlicher Aufwand, der durch die Modifikationen des ursprünglichen Auftrages entsteht sowie eventuelle Stillstandzeiten werden uns vergütet. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.
- 2.8.7 Wir werden eine vom Kunden gewünschte Änderung bewerten und die Änderung auf technische Machbarkeit und Zumutbarkeit prüfen. Sollten die Vertragsparteien eine Änderung vereinbaren, so sind diese Arbeiten entweder nach diesen Bedingungen und unseren dann gültigen Preisen oder gemäß einer zwischen den Vertragsparteien getroffenen schriftlichen besonderen Vereinbarung zu vergüten.
- 2.8.8 GENEXTA wird die Arbeiten in ständiger Abstimmung mit dem Kunden durchführen. Erkennt GENEXTA, dass sie vereinbarte Zwischentermine bzw. den Abnahmetermin nicht einhalten kann, hat sie darüber unter gleichzeitiger Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich den Kunden in Kenntnis zu setzen.
- 2.8.9 Verlangt der Kunde Änderungen der Arbeitsergebnisse bzw. -ziele, wird GENEXTA den Kunden auf schriftliche Anforderung hin schriftlich über die technisch-inhaltlichen,

kostenmäßigen und zeitlichen Auswirkungen informieren. Die Vertragspartner werden sich einvernehmlich über eine entsprechende schriftliche Nachtragsvereinbarung verständigen. Erst ab Abschluss der Nachtragsvereinbarung ist GENEXTA verpflichtet und berechtigt, die verlangten Änderungen durchzuführen.

2.9 Ist Gegenstand des Vertrages auch die Überlassung von Software, Dokumentation(en) hierzu und die Einräumung von Lizenzen zur Nutzung der Software, so gilt Folgendes:

2.9.1 Übergabe und Installation

Die Software wird dem Kunden auf einem Datenträger übergeben oder ihm online als Download zur Verfügung gestellt. Die Installation der Software erfolgt durch den Kunden. Eine Schulung zur Nutzung der Software kann vom Kunden gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden. Als Dokumentation liefert GENEXTA eine Installationsanleitung und ggf. auch nach Wahl von GENEXTA eine Online-Hilfe, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken.

2.9.2 Nutzungsrechte

Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der Nutzungsvergütung ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im vertraglich eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung der Nutzungsvergütung stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach den getroffenen Vereinbarungen. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.

Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen. Kann der Kunde nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr auffindbar ist oder unbrauchbar wurde, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals.

Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompile (reverse engineering) und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat. Im Übrigen ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu dekompile, zu vervielfältigen und die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird GENEXTA die ihr zustehenden Rechte geltend machen.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

Ergänzt oder ersetzt GENEXTA die Software im Wege der Nacherfüllung, so stehen dem Kunden die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Software zu wie an der zuvor überlassenen. Soweit die Ergänzung oder Ersetzung dazu führt, dass der Kunde mehr als eine – nicht notwendig vollständige – Softwareversion erhält, hat er die überzählige Software zu löschen, die Löschung schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Datenträger an GENEXTA zurückzugeben. Nutzungsrechte an der überzähligen Software erlöschen mit Einsatz der neuen Softwareteile nach Ablauf einer Frist von vier Wochen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Leistungen der GENEXTA, die ohne eine Verpflichtung hierzu erbracht werden.

2.9.3 Die in dieser Ziffer 2.9 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

2.10. Anwendungseinschränkungen für Produkte von GENEXTA

Die von GENEXTA angebotenen Produkte sind nicht freigegeben für die Verwendung in Anwendungen, bei denen ein Produktversagen oder eine Fehlfunktion geeignet ist, Personenschäden (Tötung eines Menschen, Körper- und/oder Gesundheitsverletzung), schwere Sach- und/oder Umweltschäden oder andere schwere Folgeschäden zu verursachen. Die Verwendung in solchen Anwendungen erfolgt ausschließlich auf Risiko und Haftung des Kunden, GENEXTA und deren Vorlieferanten übernehmen keine Gewähr für derartige Verwendungen der Produkte. Der Kunde stellt GENEXTA, deren verbundene Unternehmen und deren

Vorlieferanten von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus einer solchen nicht freigegebenen Verwendung resultieren.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden ab Herstellungs- bzw. Lagerort. Mit Übergabe der Produkte an einen Spediteur oder eine sonstige mit dem Transport beauftragte Person, Firma oder Anstalt geht die Gefahr auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, aber ohne ausdrückliche schriftliche Weisung des Kunden nicht verpflichtet, den Transport auf Kosten des Kunden zu versichern.
- 3.2 Im Auftrag genannte Lieferfristen und -termine stellen keine verbindlichen Zusagen dar. Soweit zur Durchführung der Lieferung Vorbereitungshandlungen des Kunden erforderlich sind, beginnt die Lieferfrist erst mit Abschluss dieser Handlungen.
- 3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Fällen höherer Gewalt – als solche gelten alle Umstände oder Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt ordentlicher Betriebsführung nicht verhindert werden können – und aufgrund anderer von GENEXTA nicht zu vertretender Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Lieferbenachteiligungen bzw. -bevorzugungen aufgrund staatlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (z. B. DO/DX Ratings), länderspezifische Exportkontrollrechte bzw. Embargorechte, Arbeitskämpfe, auch solche die Zulieferanten betreffen, ferner die Unmöglichkeit, die Ware aus allgemein zugänglichen Quellen zu beziehen, verlängern die vereinbarten Lieferfristen angemessen. GENEXTA wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass die Lieferung bzw. Leistung nicht, nur teilweise oder verzögert möglich ist. Falls die Störung länger als 2 Monate dauert, können beide Parteien, der Kunde jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten; sonstige Ansprüche des Kunden, wie z. B. Schadensersatzansprüche, bestehen nicht. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag, gleich ob durch den Kunden oder GENEXTA, ist der Kaufpreis, wenn er ganz oder teilweise bereits bezahlt ist, unverzüglich zurückzuerstatten.
- 3.4 Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, seine Übernahmereitschaft und die Erledigung etwa erforderlicher Vorbereitungshandlungen vor der Lieferung schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies oder lehnt er die Übernahme der angelieferten Produkte ab, tritt Annahmeverzug ein.
- 3.5 GENEXTA ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.6 Mehr- oder Minderlieferungen sind uns gestattet und auch zu vergüten, sofern sie nicht 5 % der bestellten Produkte über- oder unterschreiten.
- 3.7 Solange der Kunde GENEXTA gegenüber mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht die Liefer- bzw. Leistungspflicht der GENEXTA.

- 3.8 Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, hat der Kunde auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.
- 3.9 Befindet sich GENEXTA mit Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug oder hat GENEXTA die Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist zu vertreten, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 4 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen bzw. Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, GENEXTA kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 3.10 Abrufaufträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit GENEXTA und bedürfen einer festen Termineinteilung der einzelnen Lieferungen. Sofern in einer solchen Vereinbarung nichts anderes vereinbart wird, gelten die Abruftermine als Festtermine. Werden die Abruftermine vom Kunden nicht eingehalten, behält sich GENEXTA eine Preisänderung auf den Listenpreis oder auf den vereinbarten Preis bei Abruf vor.
- 3.11 Besonderheiten beim Export
- Bei bestimmten Ausfuhrgeschäften können gesonderte Exportbedingungen Anwendung finden. Der Kunde ist für die Rechtskonformität mit den Exportkontrollregularien verantwortlich und hat insoweit auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen beantragt werden und die jeweils geltenden Exportbestimmungen, insbesondere die der Bundesrepublik Deutschland und des Landes in welches die Produkte exportiert werden soll, eingehalten werden. Der Kunde verpflichtet sich, Produkte weder direkt noch indirekt in verbotene Länder oder Länder, die einem Handelsembargo unterliegen, zu liefern, liefern zu lassen oder im Rahmen eines Re-Exports zu überführen bzw. Produkte von den vorbenannten Ländern zu beziehen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, keinen Personen und/oder Organisationen (z. B. Unternehmen), die in Sanktionslisten genannt sind, direkt oder indirekt Produkte zu liefern oder zum Zwecke des Re-Exports weiterzuleiten sowie güterbezogene Sanktionslisten zu befolgen. Der Kunde bestätigt, dass er und/oder seine Organisation (z. B. Unternehmen) nicht auf solchen Sanktionslisten genannt sind und er auch sonst nicht von Gesetzes wegen gehindert ist, die Produkte bei GENEXTA zu erwerben. GENEXTA behält sich ausdrücklich das Recht vor, bestimmte Kunden oder Länder nicht zu beliefern und vom Kunden vollständige Angaben über dessen Endkunden und den (endgültigen) Bestimmungs- und/oder Einsatzort des Produktes zu verlangen.

4. Abnahme und Annahme

- 4.1 Sofern die Vertragspartner vereinbaren, eine förmliche Abnahme durchzuführen, sind vorher die Abnahmekriterien von GENEXTA und dem Kunden festzulegen. GENEXTA ist berechtigt, in das Projekt eingebundene Unterauftragnehmer und/oder Lieferanten die Teilnahme an der Abnahme zu gestatten. Ein gemeinsames Protokoll über die förmliche Abnahme ist zu erstellen und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Sollte sich die Abnahme aus Gründen verzögern, die GENEXTA nicht zu vertreten hat, gilt die Abnahme ab dem Tag der vorgesehenen förmlichen Abnahme als erfolgt. Im Falle einer vor der förmlichen Abnahme erfolgten Ingebrauchnahme bzw. Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes durch den Kunden, gilt die Abnahme gleichfalls als erfolgt.
- 4.2 Nimmt der Kunde versandbereite Produkte oder Leistungen zum vereinbarten Termin aus Gründen, die GENEXTA nicht zu vertreten hat, nicht an, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung sofort auf ihn über. Wir sind berechtigt, die Produkte in diesem Fall auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder bei Selbstlagerung, ebenfalls auf Gefahr des Kunden, ortsübliche Lagerkosten, mindestens jedoch für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt. GENEXTA kann die Produkte auch auf Gefahr des Kunden am Lieferort abstellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, auch transportbeschädigte Produkte anzunehmen und beim Frachtführer bzw. bei Lieferung durch GENEXTA in Anwesenheit des Frachtführers bzw. Lieferanten eine Tatbestandsaufnahme der Beschädigung zu veranlassen, auf dem Empfangsschein einen entsprechenden Vermerk aufzubringen und uns dessen Bescheinigung mitzuteilen. Wird die Bescheinigung des Frachtführers nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Lieferung GENEXTA vorgelegt, sind Ersatzansprüche seitens des Kunden ausgeschlossen. Bei Versand im eigenen Transportmittel von GENEXTA ist unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen. Erweist sich die Beanstandung des Kunden als unberechtigt, so trägt der Kunde alle Kosten, die uns aufgrund der unberechtigten Reklamation zur Feststellung und Behebung des angeblichen Mangels entstanden sind oder wir aufgewendet haben.
- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden, können wir eine

neue Lieferfrist unter Berücksichtigung unserer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen bestimmen. Sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Das Eigentum an den gelieferten Produkten bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden vorbehalten.
- 5.2 Der Kunde ist zu einer Veräußerung der Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, wenn sie zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden und der Kunde mit dem Dritten ebenfalls Eigentumsvorbehalt vereinbart. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf unsere Rechte abzuwehren und uns unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde tritt hiermit seine Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weitervermietung der Produkte hinsichtlich eines erstrangigen Teilbetrages in Höhe unserer Forderungen aus der betreffenden Lieferung an GENEXTA ab, und zwar auch insoweit, als die Produkte verarbeitet sind. Bei Verbindung der Produkte, insbesondere ihrem Einbau, werden wir Miteigentümer der durch Verbindung und Einbau entstehenden neuen Sache, wobei sich die Höhe des Miteigentumsanteils nach dem Wert des Vorbehaltseigentum zum Wert der neuen Sache bestimmt.
- 5.3 Wir sind ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht gemäß Ziffer 5.2. dieser Bestimmung vom Vertrag zurück zu treten und die Produkte heraus zu verlangen.
- 5.4 Die Kosten aller Maßnahmen zur Erhaltung oder Sicherstellung unseres Eigentums trägt der Kunde.
- 5.5 Erfolgt eine anderweitige Verwertung des Vorbehaltseigentums durch uns, wird der Erlös auf unsere Forderungen gegen den Kunden angerechnet.
- 5.6 GENEXTA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten für uns die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GENEXTA.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise verstehen sich in EURO ohne Abzug rein netto und soweit nichts anderes vereinbart wird, ab unserem Lager oder ab Werk des Lieferanten und nur für den jeweiligen Auftrag. Sie schließen Verpackung, Fracht, Anfuhr, Installation,

Transportversicherung und Umsatzsteuer nicht ein. Die Preise sind grundsätzlich Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, zu den am Tag der Lieferung geltenden Nettopreisen zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

- 6.2 GENEXTA bleibt nach billigem Ermessen eine Anpassung des Preises insoweit vorbehalten, als sich der Kurswert einer Fremdwährung zum EURO zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Datum der Lieferung nicht unerheblich zu unseren Lasten verändert hat. Der angebotene Preis unterliegt dem aktuellen Zolltarif, bei einer Neufestsetzung behalten wir uns vor, diesen entsprechend anzupassen.
- 6.3 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zahlbar, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Ab dem 8. Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch GENEXTA bedürfte. Der Verzugszinssatz beträgt gegenüber Unternehmern 8 % über dem Basiszinssatz. Der aktuelle Basiszinssatz ist entweder bei der Deutschen Bundesbank oder aber unter der Internetadresse <http://www.bundesbank.de/> abzufragen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt GENEXTA vorbehalten. Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden.
- 6.4 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 6.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wir können Vorkasse oder Nachnahme verlangen, auch bei Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits. Werden uns Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, und die geeignet sind, den Leistungsanspruch von GENEXTA erheblich zu gefährden, können durch einseitige schriftliche Erklärung sämtliche Forderungen – auch bedingte, befristete, gestundete sowie solche, für die Wechsel gegeben wurden – zur sofortigen Zahlung fällig gestellt werden. Ebenso können wir uns von einer vereinbarten Vorleistungspflicht oder einer Leistung Zug um Zug durch einseitige schriftliche Erklärung lösen und Vorkasse oder Sicherheitsleistung vor Erbringung der Leistung verlangen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, können wir durch schriftliche Erklärung eine angemessene

Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf insbesondere vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- 6.6 Bei Annahmeverzug des Kunden wird die Kaufpreisforderung ungeachtet der noch ausstehenden Lieferung zur Zahlung fällig.

7. Schutzrechte

7.1 Schutzrechtsverletzungen

- 7.1.1 GENEXTA übernimmt keine Haftung dafür, dass die An- bzw. Verwendung der verkauften Produkte nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Bei nach Angaben des Kunden gefertigter Produkte übernimmt GENEXTA keinerlei Haftung dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden; dies gilt auch dann, wenn wir an der Entwicklung mitgewirkt oder die Produkte nach Angaben des Kunden entwickelt haben. Der Kunde stellt uns von allen Schäden frei, die uns bei der Ausführung solcher Aufträge durch Verletzung von Schutzrechten erwachsen

- 7.1.2 GENEXTA stellt den Kunden für das Inland auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von der GENEXTA zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Kunde wird die GENEXTA unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert er GENEXTA nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.

- 7.1.3 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf GENEXTA – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung

- (a) nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von dessen Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
- (b) für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

- 7.2 Sofern zwischen den Vertragspartner nichts anderes vereinbart ist, gilt:

- 7.2.1 Erfindungen, die Arbeitnehmer von GENEXTA während der Dauer dieses Vertrages auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet tätigen („Neuschutzrechte“), werden von GENEXTA unbeschränkt in Anspruch genommen und im Namen der GENEXTA zum Schutzrecht angemeldet sowie dem Kunden unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen eigentumsrechtlich ausschließlich der GENEXTA zu.

- 7.2.2 Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der GENEXTA und Arbeitnehmern des Kunden während der Dauer dieses Vertrages auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet getätigt werden („Gemeinschaftserfindungen“), sind von den Vertragspartnern gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen der GENEXTA und des Kunden zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich

informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich als Ergänzung zu diesem Vertrag festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.

- 7.2.3 Die gemäß Ziffer 7.2.1 entstehenden Kosten trägt GENEXTA. Die aus Ziffer 7.2.2 dieses Vertrages anfallenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen, diejenigen gemäß Ziffer 7.2.2 letzter Satz dieses Vertrages gehen jedoch zu Lasten desjenigen Vertragspartners, der das alleinige Interesse an einem korrespondierenden Auslandsschutzrecht hat.
- 7.3 Beabsichtigt GENEXTA, ein gemäß Ziffer 7.2.1 angemeldetes Schutzrecht nicht fortzuführen oder aufrechtzuerhalten, ist sie verpflichtet, den Kunden über diese Absicht rechtzeitig schriftlich zu informieren und ihm das Schutzrecht zur kostenlosen Übernahme anzubieten. Erklärt der Kunde die schriftliche Annahme dieses Übernahmeangebotes binnen 4 Wochen nach Zugang, hat er die Kosten der Übertragung sowie Fortführung und Aufrechterhaltung dieses Schutzrechtes zu tragen; anderenfalls ist GENEXTA ohne weitere Nachricht berechtigt, die beabsichtigte Schutzrechtsaufgabe durchzuführen. Im Falle der einvernehmlichen Übernahme eines solchen Schutzrechtes werden die Vertragspartner alle zur Übertragung erforderlichen und zumutbaren Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben.
- 7.4 Sollte ein Vertragspartner die Anmeldung eines Schutzrechtes gemäß Ziffer 7.2.2 letzter Satz dieses Vertrages in einem Land wünschen, für das der andere Vertragspartner keine Rechte zu übernehmen beabsichtigt, so gehen hierfür sämtliche Rechte an der Erfindung für dieses korrespondierende Auslandsschutzrecht kostenlos auf den Vertragspartner über. Im Übrigen gilt Ziffer 7.3 dieses Vertrages.
- 7.5 Beabsichtigt ein Vertragspartner, eine Erfindung gemäß Ziffer 7.2.2 dieses Vertrages nicht zum Schutzrecht anzumelden oder eine solche Schutzrechtsanmeldung fortzuführen, gilt Ziffer 7.3 dieses Vertrages entsprechend.
- 7.6 Falls ein Vertragspartner eine Erfindung nicht zum Schutzrecht anmelden oder eine Schutzrechtsanmeldung nicht gemäß den Ziffern 7.3 bis 7.5 dieses Vertrages fortzuführen will, so tritt der die Erfindung oder Schutzrechtsanmeldung übernehmende Vertragspartner anstelle des anderen Vertragspartners in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers des Erfinders aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ein, sofern der jeweilige Arbeitnehmer dem zustimmt; falls

der Arbeitnehmer nicht zustimmt, stellt der übernehmende Vertragspartner den anderen Vertragspartner von allen Rechten und Pflichten insoweit frei.

7.7 Benutzung der gewerblichen Schutzrechte

7.7.1 Die Vertragspartner räumen sich hinsichtlich eventueller Gemeinschaftserfindungen bzw. an hierauf getätigten gewerblichen Schutzrechtsanmeldungen gegenseitig nicht ausschließliche, nicht übertragbare kostenlose Benutzungsrechte ein.

7.7.2 GENEXTA räumt dem Kunden an Neuschutzrechten gemäß Ziffer 7.2.1 ein einfaches, nicht übertragbares, kostenloses Benutzungsrecht ein. Die Einräumung dieses Benutzungsrechtes ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, durch die verabredete Vergütung abgegolten.

7.8 Rechte am Vertragsgegenstand bzw. an Produkten

7.8.1 Die von GENEXTA angebotenen Produkte können geistigen und gewerblichen Schutz- und Eigentumsrechten (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Know-how, Urheberrechte, Designs, Datenbankrechte oder andere Rechte dritter Parteien) unterliegen. Es werden dem Kunden keine Eigentums- und Nutzungsrechte eingeräumt, bis auf das Recht die Produkte im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verwenden oder wiederzuverkaufen.

7.8.2 An Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

7.8.3 Unabhängig von den Rechten, die wir dem Kunden am Vertragsgegenstand einräumen, behalten wir uns das Recht vor, das bei der Auftragsausführung erworbene Know-how oder angewandte Methoden weiter zu verwerten; dies gilt insbesondere für das sogenannte Entwicklungswerkzeug. Der Kunde erlangt keinerlei Nutzungsrechte an eingesetzten Entwicklungsbausteinen, wie z. B. Modellen, Methoden, Programmen und Programmbausteinen; auch dann nicht, wenn diese Bausteine Voraussetzung für die Lauffähigkeit der für den Kunden entwickelten Vertragsgegenstände darstellen.

7.9 Es steht beiden Vertragsparteien frei, die bereits branchenbekannten Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken frei zu nutzen.

8. Sachmängel/Rechtsmängel

8.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Sache (Gefahrübergang) oder bei vereinbarter Abnahme mit dem Zeitpunkt der Abnahme oder bei Ingebrauchnahme bzw. Inbetriebnahme.

- 8.2 Solange der Kunde die nach diesem Vertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist GENEXTA berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- 8.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, der Abnahme oder der Ingebrauchnahme bzw. Inbetriebnahme vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Mehrere Nacherfüllungsversuche sind zulässig. Die Lieferung kann auch so erfolgen, dass GENEXTA dem Kunden bei Software eine neuere Softwareversion zur Verfügung stellt, die alle nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheiten aufweist und den Kunden hinsichtlich der Nutzung der Software gegenüber der nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheit nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Kunden, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.
- 8.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung jedoch den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 8.7 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Produkte beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist; Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn GENEXTA die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 8.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.9 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.10 Es gilt als Beschaffenheit der Produkte grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Produkte dar. Der Kunde verpflichtet sich, beim Weitervertrieb von Produkten von

GENEXTA nur in angemessener Form Werbung für die Produkte zu betreiben. Der Kunde ist sich bewusst, dass unrichtige eigenschaftsbezogene Werbung zu Gewährleistungsansprüchen führen kann. Er verpflichtet sich, GENEXTA von den Folgen solcher Werbung freizustellen und GENEXTA den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Verletzung der Verpflichtung entsteht. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

8.11 Sachmängel sind nicht

- gebrauchsbewandter oder sonstiger natürlicher Verschleiß;
- Beschaffenheiten der Produkte oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang oder nach der Abnahme infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung oder mangelnder Wartung oder Pflege entstehen;
- Beschaffenheiten der Produkte oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Produkte außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung, entstehen;
- nicht reproduzierbare Softwarefehler.

Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Produkte von fremder Seite, durch Ergänzung oder den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird oder wenn Zubehör- oder Ersatzteile fremder Herkunft verwendet werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung oder Verwendung steht. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Produkte, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

8.12 Bei Anlieferung muss der Kunde das Liefergut auf Transportschäden untersuchen. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Liefergutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger des Liefergutes dem Frachtführer Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Liefergutes an, so wird vermutet, dass das Liefergut vollständig und unbeschädigt angeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich kennzeichnen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Frachtführer die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Ablieferung anzeigt. Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist in

- Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist bei Ablieferung angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Liefergut abgeliefert.
- 8.13 Der Kunde muss die gelieferten Produkte – gegebenenfalls auch stichprobenartig in ausreichender Anzahl – unverzüglich nach Ablieferung überprüfen, insbesondere die Eignung der Produkte für die von ihm geplante Verwendung. Der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Empfang der Produkte schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.14 Eine ordnungsgemäße Mängelanzeige liegt nur dann vor, wenn der Kunde einen Testreport der Produkte nebst Fehlerbeschreibung an uns schickt. Erforderlichenfalls erhält der Kunde eine RMA (Return Material Authorization) – Nummer von uns zugeteilt, unter der er die mangelhaften Produkte unter nochmaliger Beifügung des Testreports an uns senden kann. Die Rücksendung der beanstandeten Produkte muss entweder in der Originalverpackung oder in fachgerechter und handelsüblicher Verpackung erfolgen.
- 8.15 Aufgrund unbegründeter Mängelrügen von GENEXTA erbrachte Service- und Reparaturleistungen sind vom Kunden nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Service- und Reparaturleistungen zu erstatten.
- 8.16 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z. B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 8.17 Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Beseitigung des Mangels durch eine nicht von uns autorisierte Servicestelle hat durchführen lassen.
- 8.18 Die Ziffern 8.3, 8.8, 8.9 gelten nicht, soweit unser Erzeugnis nachweislich ohne Verarbeitung oder Einbau in eine andere Sache durch den Kunden selbst oder durch Kunden des Kunden an einen Verbraucher verkauft wurde.
- 8.19 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 8.20 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 8 entsprechend.
- 8.21 Bei gebrauchten Sachen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

8.22 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch GENEXTA nur dann, wenn diese gesondert schriftlich erfolgen. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Bei der Feststellung, ob GENEXTA ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.6 Der Kunde stellt GENEXTA von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Integration der Produkte in die Systeme bzw. Systemgruppen des Kunden und von Dritten sowie aus der daraus eventuell resultierenden verminderten Leistungsfähigkeit der Produkte ergeben könnten.

9.7 Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen: Der Kunde ist verpflichtet, GENEXTA von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese GENEXTA wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein GENEXTA bezogenes Produkt, das in ein anderes Endprodukt eingebaut worden ist, verursacht worden ist, wenn der Preis des von GENEXTA gelieferten Produkts in keinem angemessenen Verhältnis zum

Verkaufspreis des Endprodukts steht. Die Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Verkaufspreis des Endproduktes das 1.000fache des Kaufpreises für das von GENEXTA gelieferte Produkt übersteigt.

- 9.8 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet GENEXTA insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 9.9 Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit einer Frist von 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 9.10 Das An- bzw. Verwendungsrisiko für die Produkte und Leistungen der GENEXTA trägt der Kunde, insbesondere ob und in welchem Umfang die Produkte und Leistungen der GENEXTA für den beabsichtigten Einsatz an- bzw. verwendet werden können. In (hoch)sicherheitsrelevanten Bereichen und solchen mit einer besonderen Beanspruchung sowie in Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungs- bzw. Haftungspotential sind die An- und/oder Verwender der Produkte und Leistungen der GENEXTA verpflichtet, eine erhöhte Sorgfalt und eine besondere Beobachtungspflicht walten zu lassen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Leistungsverweigerungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden, soweit sie nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Gerät der Kunde bezüglich fälliger Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten; soweit dann die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, sind wir berechtigt, eine neue Lieferung unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder uns anerkannt ist.

11. Daten

- 11.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten von GENEXTA in dem durch den Zweck des Kaufvertrages vorgegebenen Rahmen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. GENEXTA wird die einschlägigen Datenschutzbestimmungen beachten.
- 11.2 Der Kunde erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, dass die mit seiner Bestellung im Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten auch zu gewerblichen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

- 11.3 Die Einverständniserklärung gibt der Kunde durch die Absendung der Daten mittels der ausgefüllten Eingabemaske ab. Der Kunde hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber GENEXTA zu widerrufen. Der Kunde ist ferner berechtigt, nach schriftlicher oder elektronischer Mitteilung an GENEXTA den Bestand und Umfang seiner gespeicherten Daten einzusehen.

12. Rechtsnachfolge, Umwandlung

- 12.1 Sofern seitens GENEXTA eine Umwandlung durch identitätswahrenden Wechsel der Rechtsform oder eine Änderung in der Rechtspersönlichkeit durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) erfolgt, wird der zwischen GENEXTA und dem Kunden geschlossene Vertrag mit sämtlichen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten mit dem neu gebildeten bzw. übernehmenden Rechtsträger fortgeführt.
- 12.2 GENEXTA ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, die zwischen GENEXTA und dem Kunden geschlossenen Verträge auf ein mit GENEXTA im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen mit sämtlichen sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten zu übertragen.
- 12.3 Ferner ist GENEXTA ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, ein mit GENEXTA im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen und sonstige Dritte als Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund dieses Vertrages einzuschalten. GENEXTA steht auch in diesem Falle für die vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen ein und ist im Verhältnis zum Kunden dafür verantwortlich, jeweils hinreichend qualifizierte Dritte zur Durchführung der Leistungen einzusetzen.

13. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- 13.1 GENEXTA verpflichtet sich, die während der Durchführung von Arbeiten erzielten Ergebnisse dem Kunden zur Verfügung zu stellen und dem Kunden übermittelte Berichte und Korrespondenz weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu geben, es sei denn, der Kunde hat hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.
- 13.2 Weiterhin ist GENEXTA verpflichtet, die vom Kunden offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auch das zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten mitgeteilte Know-how weder im Rahmen eigener Arbeiten zu gebrauchen oder zu verwerten noch Dritten in irgendeiner Form zur Kenntnis zu bringen. Unter Dritte im Sinne dieser Regelung fallen nicht die Unterauftragnehmer der GENEXTA und deren freie Mitarbeiter. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über entstandene

Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen bis zum Tag der Offenlegung strengstes Stillschweigen zu bewahren.

GENEXTA ist verpflichtet, ihre Unterauftragnehmer und freien Mitarbeiter im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten.

- 13.3 GENEXTA ist berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Kunden zu publizieren und Projekte mit dem Kunden als Referenzprojekte zu bezeichnen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

- 14.2 Erfüllungsort, auch für die Nacherfüllung, und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen ist D-85640 Putzbrunn bei München, sofern dies gesetzlich zulässigerweise vereinbart werden kann. Jede Partei hat darüber hinaus das Recht, die andere Partei an deren Hauptgeschäftssitz zu verklagen.

- 14.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

AGB GENEXTA

Stand: 02.03.2015